

GEMEINDE HERBETSWIL

**Reglement über
Grundeigentümerbeiträge
und –gebühren
Wasser und Abwasser**

vom 23. Juni 2016

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52² der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) wird beschlossen:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)

§ 1 ¹Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).

²Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt (§§ 2 und 3 GBV)

§ 2 Das Reglement regelt:

- a) Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgung (**Erschliessungsbeiträge**).
- b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Anschlussgebühren**).
- c) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Benützungsgebühren**).

II Verkehrsanlagen

Strassenkategorien (§ 39 GBV)

§ 3 ¹Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorie Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen eingeteilt. Alle übrigen sind Flurwege.

²Die Einteilung ergibt sich aus den rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplänen mit Strassenklassierung 1 : 1000.

Erschliessungsbeiträge (§ 42 GBV)

§ 4 ¹Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen für:

a) Hauptverkehrsstrassen	40 %
b) Sammelstrassen und Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen	60 %
c) Erschliessungsstrassen und Fusswege	80 %

²Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgelegten Ansätze im Einzelfall ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits einmal Beiträge geleistet wurden.

Ausnutzungsfaktoren (§§ 10/11 GBV)

§ 5 Wo keine Ausnutzungsziffer festgelegt ist, gilt Ausnutzungsfaktor 0,70.

III Abwasserbeseitigungsanlagen

Erschliessungsbeiträge (§§ 44/45 GBV)

§ 6 ¹Die Gemeinde erhebt für die Erstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von 80 %.

²Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten eines Normalabwasserkanals gemäss § 45 GBV.

Anschlussgebühren

§ 7 ¹Die Gemeinde erhebt eine Anschlussgebühr für das Schmutzwasser und Regenabwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage. Sie wird pro m² ZGF resp. pro m² Bruttogeschossfläche für Gebäude ausserhalb der Bauzone im Anhang festgelegt.

²Die Reduktion der Anschlussgebühr für die vollumfängliche Einleitung von nicht verschmutztem Regenabwasser in eine bewilligte private Versickerungsanlage wird pro m²/ZGF im Anhang festgelegt.

³Für Umbauten oder Anbauten wird die zusätzliche Bruttogeschossfläche für die Anschlussgebühren berücksichtigt.

⁴Die verschiedenen Nutzungszonen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

<u>Nutzungszone</u>	<u>Faktor</u>
Wohnzone W2	0,3
Wohnzone W3	0,6
Kernzone	0,6
Gewerbezone	0,3
Industriezone	0,3
OeBa-Zone	0,3

Benützungsgebühr

§ 8 ¹Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr pro Wohnung resp. pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb. Sie wird im Anhang festgelegt.

²Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch wird im Anhang festgelegt.

³Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

- a) Für die vollumfängliche Versickerung von Regenabwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen werden Reduktionen der Grundgebühr gewährt.
- b) Als Verbrauchsgebühr wird eine geschätzte Abwassermenge erhoben von: 60 m³ pro Person bei Landwirtschaftsbetrieben und bei Benützern ohne Messung
- c) Der Gemeinderat kann in weiteren speziellen Fällen eine Pauschale aufgrund der geschätzten Abwassermenge festlegen.

IV Wasserversorgungsanlagen

Erschliessungsbeiträge (§§ 48/49 GBV)

§ 9 ¹Die Gemeinde erhebt für Wasserversorgungsanlagen Beiträge von 80 %.

²Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten einer Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.

Anschlussgebühren (§§ 29/50 GBV)

§ 10 ¹Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

²Die Anschlussgebühr für jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Baute und Anlage wird pro m²/ZGF im Anhang festgelegt.

³Für Umbauten oder Anbauten wird die zusätzliche Bruttogeschossfläche für die Anschlussgebühren berücksichtigt.

³Die verschiedenen Nutzungszonen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

<u>Nutzungszone</u>	<u>Faktor</u>
Wohnzone W2	0,3
Wohnzone W3	0,6
Kernzone	0,6
Gewerbezone	0,3
Industriezone	0,3
OeBa-Zone	0,3

Benützungsg Gebühr (§§ 32/47 GBV)

§ 11 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr pro installiertem Wasserzähler. Sie wird im Anhang festgelegt.

² Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch wird im Anhang festgelegt.

V Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Aufhebung bisheriger Reglemente

§ 12 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom Januar 20013 sowie sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 13 Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2016

Der Gemeindepräsident: Stefan Müller-Altermatt

Die Gemeindeschreiberin: Daniela Allemann